

# Information

## Sicherheitsbeauftragte in Kitas

### Welche Position haben Sicherheitsbeauftragte?

Sicherheitsbeauftragte leisten einen wichtigen Beitrag für die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten und Kindern in Kitas. Sie unterstützen die Kitaleitung und die Trägerschaft bei der Vermeidung von Unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Der Einsatz der Sicherheitsbeauftragten ist ehrenamtlich und bietet eine interessante Ergänzung zur pädagogischen Arbeit.



Je nach organisatorischen Voraussetzungen werden Sicherheitsbeauftragte auf Vorschlag der Leitung durch die Trägerschaft oder durch die Leitung der Einrichtung selbst bestellt.

Mit diesem Infoblatt möchten wir Erzieherinnen und Erzieher dazu ermutigen, Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter zu werden und wollen sie in ihrer Position bekräftigen.

### Welche Aufgaben nehmen Sicherheitsbeauftragte wahr?

Sicherheitsbeauftragte üben eine vertrauensvolle Tätigkeit aus, bei der sie mit einer Vielfalt an Themen in Kontakt kommen. Sie gehen mit offenen Augen und Ohren durch die Kita und nehmen folgende Funktionen wahr:

- **Ansprechperson** für die Themen Sicherheit und Gesundheit
- **Vertrauensperson** für Kolleginnen und Kollegen
- **Unterstützung und Beratung** der Kitaleitung

Ziel ist es, Gefährdungen für die Beschäftigten oder die Kinder frühzeitig zu erkennen, Fehlverhalten zu reduzieren und die Wirksamkeit von ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen.

Sicherheitsbeauftragten müssen Möglichkeiten eingeräumt werden, ihre Aufgaben während der Arbeitszeit zu erfüllen und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Unfallversicherungsträgers teilzunehmen.

# Information

Durch ihre Tätigkeiten dürfen den beauftragten Personen keine Benachteiligungen entstehen.

Die Sicherheitsbeauftragten sollten eng mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsärztin bzw. dem Betriebsarzt zusammenwirken und haben das Recht, an Arbeitsschutzausschusssitzungen der Trägerschaft sowie an Besichtigungen und Unfalluntersuchungen in der Kita teilzunehmen.

Sicherheitsbeauftragte sind nicht automatisch „das Mädchen für alles“ und beispielsweise für die Prüfung von Spielplatzgeräten oder das Auffüllen des Erste-Hilfe-Kastens verantwortlich. Diese Aufgaben sowie die Beseitigung von bestehenden Mängeln obliegen der Trägerschaft.

## Welche Voraussetzungen sollten Sicherheitsbeauftragte mitbringen?

Sicherheitsbeauftragte benötigen keine besondere Qualifikation bzw. Ausbildung, um in ihrem Ehrenamt aktiv zu werden. Es sollte eine Person ausgewählt werden, die

- vor Ort in der Einrichtung tätig ist (**räumliche Nähe**).
- annähernde Arbeitszeiten wie die anderen Beschäftigten hat (**zeitliche Nähe**).
- Arbeitsabläufe und Teamstruktur bereits kennt (**fachliche Nähe**).

Von Vorteil ist, für die Position eine Person vorzusehen, die sich in der Kita durch ein bereits vorhandenes Interesse für Sicherheit und Gesundheit auszeichnet und persönliche Eigenschaften wie

- **Kommunikationsfähigkeit**,
- **Durchsetzungsvermögen** und
- **berufliche Erfahrung** sowie eine
- **gute Anerkennung** im Kitateam hat.

Sicherheitsbeauftragte nehmen eine Vorbildfunktion für Beschäftigte und Kinder ein. Jedoch sollten sie nicht gleichzeitig auch Kitaleitung oder stellvertretende Kitaleitung sein, da sonst das „zusätzliche Paar Augen“ – mit dem Blick auf Sicherheit und Gesundheit gerichtet – nicht mehr gegeben wäre.



# Information

## Welche Verantwortung tragen Sicherheitsbeauftragte in Kitas?

Die Position der Sicherheitsbeauftragten beinhaltet ein verantwortungsbewusstes Handeln. Sie haben allerdings keine Weisungsbefugnis gegenüber anderen Beschäftigten, d. h. sie können diese lediglich auf Fehlverhalten hinweisen, haben aber nicht die Möglichkeit das „richtige“ Verhalten einzufordern. Sicherheitsbeauftragte können für ihr Handeln nicht haftbar gemacht werden, so dass keine Ängste vor dieser Position bestehen sollten.

Ungeachtet der Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten bzw. einer Sicherheitsbeauftragten müssen sich aber auch stets alle anderen Beschäftigten in der Kita bei dem Thema **Sicherheit und Gesundheit** angesprochen fühlen.

## Weiterführende Literatur

- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB 7):
  - § 22 Sicherheitsbeauftragte,
  - § 23 Aus- und Fortbildung
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG):
  - § 16 Besondere Unterstützungspflicht
- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“:
  - § 16 Besondere Unterstützungspflicht,
  - § 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten
- DGUV-Information 211-042  
„Sicherheitsbeauftragte“
- VBG – Info: „Sicherheitsbeauftragte im Unternehmen“

## Haben Sie Fragen?

Die Mitarbeitenden des Fachbereichs „Bildungseinrichtungen“ der Unfallkasse Rheinland-Pfalz helfen Ihnen gerne weiter:

Telefon: 0 26 32 / 9 60-16 20

E-Mail: [bildungseinrichtungen@ukrlp.de](mailto:bildungseinrichtungen@ukrlp.de)